

STATUTEN DER

LANDESGRUPPE OBERÖSTERREICH DES

BERUFSVERBANDES ÖSTERREICHISCHER KUNST- UND WERKERZIEHER/INNEN

1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- a) Der Verein führt den Namen „Berufsverband Österreichischer Kunst- und WerkerzieherInnen, Landesgruppe Oberösterreich“ bzw. „BERUFSVERBAND ÖSTERREICHISCHER KUNST- UND WERKERZIEHER/INNEN, LANDESGRUPPE OBERÖSTERREICH“ (Kurzform: „BÖKWE OÖ“)
- b) Er hat seinen Sitz in Linz.
- c) Der BÖKWE OÖ ist ein Zweigverein des bundesweiten „Berufsverbandes Österreichischer Kunst- und WerkerzieherInnen“ (Kurzform BÖKWE). Dieser verfügt über den gleichen organisatorischen Grundaufbau wie der Verein BÖKWE. Er führt den gleichen Namen wie der Verein BÖKWE mit dem Zusatz „Landesgruppe Oberösterreich“.

2) Zweck

Der BÖKWE OÖ ist ein parteipolitisch unabhängiger, gemeinnütziger Fachverband von Kunst- und WerkerzieherInnen, der alle Bereiche der Kunsterziehung (Bildnerische Erziehung, Bildnerisches Gestalten etc.), der Werkerziehung (Textiles Werken, Technisches Werken etc.), sowie fachverwandte Disziplinen des österreichischen Erziehungs- und Bildungswesens erfasst.

Er hat den Zweck, alle mit den Aufgaben und der Stellung der oberösterreichischen Kunst- und WerkerzieherInnen in Verbindung stehenden Fach-, Standes- und Rechtsfragen zu behandeln, Beschlüsse darüber zu treffen und die genannten Belange zu vertreten.

3) Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

Die Mittel zur Vertretung der Belange im Sinne von 2) sind Versammlungen, Rundschreiben, Vorträge und Diskussionen, fachliche Bildungsveranstaltungen, Veröffentlichungen, ein periodisch erscheinendes Fachblatt, eine Homepage, Ausstellungen sowie die Kontaktnahme zu anderen gleichgearteten Fachvereinigungen im In- und Ausland.

4) Aufbringung finanzieller Mittel

erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- d) Erträge von Veranstaltungen
- e) Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen

5) Mitgliedschaft

Mitglieder können physische oder juristische Personen sein. Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder können Kunst- und WerkerzieherInnen und an den Belangen des BÖKWE OÖ interessierte Personen aufgenommen werden. Als fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, die den BÖKWE OÖ ideell und finanziell oder durch sonstige Leistungen unterstützen. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der BÖKWE OÖ über Vorschlag des Landesvorstandes. Jedes BÖKWE OÖ - Mitglied ist zugleich Mitglied des BÖKWE. Mitglied wird man über Antrag (Beitrittserklärung). Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen vom Landesvorstand abgelehnt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft

anerkennt der/die BewerberIn die Statuten des BÖKWE OÖ und des BÖKWE.
Anträge auf Ausschluss können auch von einzelnen Mitgliedern unter Anführung von Gründen an den Landesvorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet darüber mit 2/3-Mehrheit

6) Rechte der Mitglieder

- a) Jedes ordentliche Mitglied des BÖKWE OÖ besitzt das passive Wahlrecht in die Organe des Vereins auf Landes- und Bundesebene.
- b) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht bei der Wahl des Landesvorstandes.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht
 - der Inanspruchnahme aller Einrichtungen und Veranstaltungen sowie des Bezuges des Fachblattes des BÖKWE;
 - innerhalb des BÖKWE seine persönlichen fachlichen Ansichten und Erfahrungen zu vertreten;
 - der Stellung von Anträgen an die Landes- und Bundesebene (eine Woche vor der Sitzung schriftlich an die Landes – bzw. Bundesvorsitzenden). Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - des freiwilligen Austritts. Dieser ist der zuständigen Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen und gilt mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres (für das laufende Kalenderjahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu leisten).

7) Pflichten der Mitglieder

- a) Die Bestrebungen und das Ansehen des BÖKWE zu fördern.
- b) Den Mitgliedsbeitrag termingerecht einzuzahlen und Namens- und Adressänderungen der zuständigen Geschäftsstelle zu melden.

8) Gesamtösterreichische Organisation des BÖKWE

Der BÖKWE gliedert sich in Landesgruppen. Die Mitglieder der Landesgruppen sind zugleich Mitglieder des Hauptverbandes (Bundesverbandes). Es ist in ganz Österreich der gleiche Mitgliedsbeitrag zum BÖKWE zu leisten. Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Fachzeitschrift des BÖKWE verbunden.

Jede Landesgruppe ist durch eine/n LandeskoordinatorIn repräsentiert oder ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Zweigverein. Dieser verfügt über den gleichen organisatorischen Grundaufbau wie der BÖKWE - Bundesverband. Die Zweigvereine führen einen von der Bundesebene festzusetzenden Betrag an die Bundeskassa und für das Fachblatt ab und tragen die Kosten für Aufwendungen ihrer Delegierten bei Bundesveranstaltungen. Im Falle der Auflösung des Landesvorstandes eines Zweigvereines übernimmt die Bundesgeschäftsstelle die Betreuung der Mitglieder dieses Bundeslandes (An- und Abmeldung, Einhebung der Mitgliedsbeiträge u. dgl.) sowie das Vereinsvermögen. Die Bundeskassa hat die Aufwendungen des Präsidiums und der LandeskoordinatorInnen zu tragen.

Landesgruppen sind in Fach-, Standes-, Rechts- und sonstigen Fragen, soweit sie gesamtösterreichische Belange betreffen, an die Beschlüsse der Bundesebene und des Präsidiums gebunden.

9) Organe des BÖKWE OÖ

- a) Der Landesvorstand ist das Leitungsorgan und besteht aus:
 - dem/der 1. und 2. Landesvorsitzenden
 - dem/der 1. und 2. GeschäftsführerIn

- dem/der 1. und 2. KassierIn
 - dem/der Schriftführerin
- b) Die Landesvollversammlung repräsentiert als Delegiertenversammlung den gemeinsamen Willen der Mitglieder. Sie besteht aus
- dem Landesvorstand
 - den 2 RechnungsprüferInnen (die nicht Mitglieder des BÖKWE sein müssen und kein Stimmrecht haben)
 - allen ordentlichen Landesmitgliedern.

c) Das Fachblatt

10) Aufgabenbereich folgender Funktionen

- Die Landesvorsitzenden zeichnen zusammen mit dem Landesvorstand des BÖKWE OÖ einvernehmlich auf der Basis geltender Beschlüsse für die Leitung des Landesverbandes verantwortlich. Sie vertreten den BÖKWE OÖ nach außen hin.
- Die GeschäftsführerInnen sind mit den Landesvorsitzenden für die Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes und der Landesvollversammlung sowie die Wahrnehmung aller organisatorischen Belange in Übereinstimmung mit den Statuten zuständig. Sie leiten die Geschäftsstelle.
- Die LandeskassierInnen führen die Kasse des BÖKWE OÖ -Landesverbandes. Sie haben zum Ende des Rechnungsjahres innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Auf Wunsch des Landesvorstandes und der RechnungsprüferInnen ist jederzeit in die Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- Der/die SchriftführerIn führt das Protokoll der Landesvorstandssitzung und der Landesvollversammlung.
- Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Landesverbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung des Kassaberichts zu prüfen.

11) Ausfertigungen

Geschäftsstücke des BÖKWE OÖ müssen vom/von der 1. oder 2. Landesvorsitzenden und vom/von der 1. oder 2. GeschäftsführerIn unterzeichnet sein.

12) Die Landesvollversammlung

Die Landesvollversammlung hat die Aufgabe, gegebenenfalls Statuten und eine Geschäftsordnung zu beschließen oder zu ändern, Wahlen durchzuführen, den Landesvorstand und die KassierInnen zu entlasten, 2 RechnungsprüferInnen zu bestellen, den Mitgliedsbeitrag und Zahlungstermine festzulegen und über eine freiwillige Auflösung des Vereins abzustimmen.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Landesvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss sie um 15 Minuten vertagt werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit gleicher Tagesordnung beschlussfähig.

13) Der Landesvorstand

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Stimmberechtigten anwesend ist. Für Beschlüsse gelten sinngemäß die Bestimmungen der Landesvollversammlung.

Organisatorische Aufgabe des Landesvorstandes ist, die zwei RechnungsprüferInnen auszuwählen, wenn eine Bestellung vor der nächsten Landesvollversammlung notwendig ist.

14) Wahlen

Das BÖKWE OÖ Landesmitglied wählt alle 3 Jahre den Landesvorstand neu. Von den Landesmitgliedern und vom bestehenden Landesvorstand ist alle 3 Jahre ein Wahlvorschlag für den zu wählenden Landesvorstand 3 Wochen vor der Landesvollversammlung bei den Landesvorsitzenden schriftlich einzubringen. Die Landesvollversammlung wählt aus diesen vorgeschlagenen KandidatInnen mit absoluter Mehrheit die 2 Landesvorsitzenden, die 2 GeschäftsführerInnen, die 2 LandeskassierInnen, die LandesschriftführerIn, die nach Möglichkeit alle Fachbereiche abdecken sollen. Die Wahlen erfolgen schriftlich.

Ergibt sich bei einer Wahl keine absolute Mehrheit, so ist unter jenen 2 BewerberInnen, die im ersten Durchgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Durchgang entscheidet das Los. Die Funktionsdauer aller Organe beträgt 3 Jahre. Die Funktionen sind jeweils bis zur Neuwahl auszuüben, die Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige und freiwillige Niederlegung der Funktionsagenden ist möglich.

15) Schlichtung von Streitfällen

In Streitfällen wählen die Streitparteien unter Bedachtnahme auf Unbefangenheit je 2 Mitglieder des BÖKWE OÖ für ein Schiedsgericht, das eine/n Vorsitzende/n wählt. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach Anhörung der Streitparteien mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

16) Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des BÖKWE OÖ - Landesverbandes kann nur im Wege einer außerordentlichen Landesvollversammlung beschlossen werden, wenn:

- a) ein bei den Landesvorsitzenden einzubringender Antrag von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten der Landesvollversammlung unterstützt und begründet wird.
- b) mindestens 2/3 der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.

Das Vereinsvermögen der Landesgruppe BÖKWE OÖ wird dem bundesweiten BÖKWE übereignet. Die Mitglieder bleiben Mitglieder des BÖKWE (siehe Punkt 8).

17) Geschäftsordnung des BÖKWE OÖ für Landesvollversammlungen und Landesvorstandssitzungen

a) Einberufung

Eine ordentliche Landesvollversammlung und eine Landesvorstandssitzung ist jeweils einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Landesvorstandes bzw. der Landesvollversammlung eine Sitzung und teilt dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung den Landesvorsitzenden mit, so haben diese innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Landesvollversammlung, bzw. eine außerordentliche Landesvorstandssitzung einzuberufen.

Einladungen zu den Vollversammlungen und Sitzungen sind unter Angabe von Zeit und Ort

sowie der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden. Die Sitzungen sind vom/von der 1. oder 2. Landesvorsitzenden einzuberufen.

b) Vorsitz

Den Vorsitz führt im Verhinderungsfall des/der 1. Landesvorsitzenden der/die zweite.

c) Tagesordnung

Sie ist von den Landesvorsitzenden festzulegen und nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit zu verlesen. Werden keine Wünsche bzw. Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

d) Debatte

Der/die Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine RednerInnenliste zu führen. Handelt es sich um eine Debatte über einen Antrag, so steht das Schlusswort dem/der AntragstellerIn zu.

Der/die Vorsitzende kann vor Eingang in die Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit festsetzen. Wenn es notwendig erscheint, kann der Antrag auf „Schluss der RednerInnenliste“ gestellt werden. Über den Antrag ist sogleich abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die RednerInnenliste zu verlesen. Eine Debatte zu diesem Antrag ist unzulässig.

e) Abstimmung

Sofern im Statut nicht anders bestimmt, ist für einen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Es kann nur in Angelegenheiten abgestimmt werden, die Punkte der Tagesordnung sind (gilt nicht für „Schluss der RednerInnenliste“). Längere Anträge sind schriftlich einzubringen.

f) Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Führung des Protokolls obliegt dem/der Schriftführer/in. Steht bei einer Sitzung kein/e SchriftführerIn zur Verfügung, so ist ein/e ErsatzschriftführerIn zu wählen. Das Protokoll hat zu enthalten: Vorsitz, Ort und Zeit der Sitzung, anwesende und entschuldigte Mitglieder, die Tagesordnung mit eventuell beschlossenen Abänderungen, die Anträge, das Ergebnis der Abstimmungen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Landesvorstandes bzw. der Landesvollversammlung zur Kenntnis zu bringen. Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung sind bei der nächsten Sitzung zu stellen. Werden keine diesbezüglichen Anträge gestellt, gilt das Protokoll als genehmigt.